

LEGENDE

SO III
 O
 GFZ

Sondergebiet - Schulzentrum -
 Höchstmaß der Vollgeschosse
 Offene Bauweise
 Geschosshöhenzahl
 Geltungsbereich des Bebauungsplanes
 Geltungsbereich genehmigter Bebauungspläne
 Geltungsbereich des aufzubehaltenden Bebauungsplans „Auf Röth“
 Neufassung mit Erweiterung II, genehmigt 22.08.1970 - nachträglich -
 Baugrenze
 Vord. Grundstücksgrenzen
 Vord. Grundstücke mit Flurstücksnummer
 Best. Haupt- und Nebengebäude
 Öffentliche Verkehrsfläche
 Straßenzug
 Öffentliche Grünfläche gem. § 77 und 77a Landespflegegesetz
 Fußweg
 Rad- und Fußweg
 Böschungsfäche
 Maßgabe in Metern
 Zu erhaltender Vegetationsbestand
 Gehältpflanzung
 Zu erhaltender Vegetationsbestand mit Neupflanzung
 Ersatzmaßnahme für die Beseitigung von Gehälteständen:
 Anlage von Feldgehölzhecken und Obstwiesen
 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
 20-KV-Erdkabel mit Schutzstreifen

I. Ausfertigung
 Anzeige gem. § 11 Abs. 3 BauGB
 Es bestehen keine Rechtsbedenken
 Az: 62/69c-3/AUF RÖTH 1,6
 Kassel, den 13. Mrz. 1989
 Im Auftrag

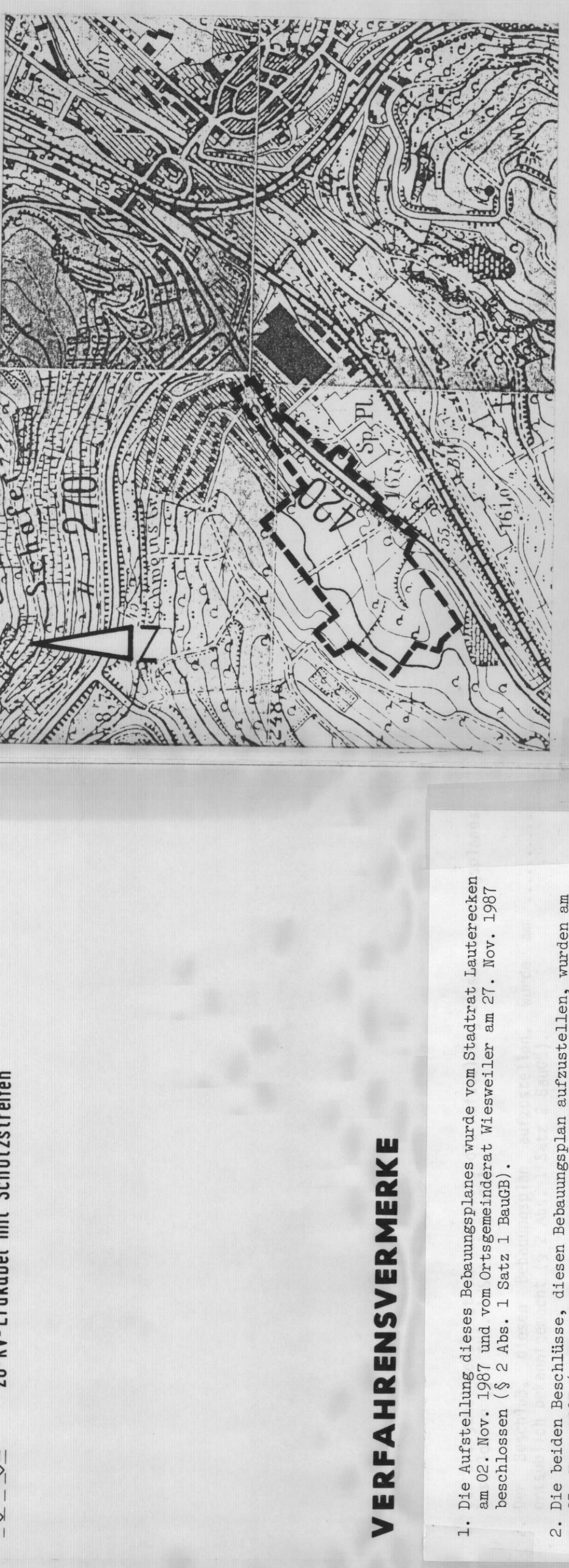
8. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 11 Abs. 1, 2. Halbsatz BauGB am 24. Mrz. 1989 der Kreisverwaltung Kassel angedient. Die Kreisverwaltung hat den Bebauungsplan am 24. Mrz. 1989 genehmigt. Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 3 BauGB mit dem 13. Mrz. 1989 in Kraft getreten. Die nach Durchführung des Anzeigeverfahrens wird der Bebauungsplan hiermit ausgeteilt.

10. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 20. Mrz. 1989 durch die Kreisverwaltung Kassel angedient. Die Kreisverwaltung hat den Bebauungsplan am 20. Mrz. 1989 genehmigt. Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 3 BauGB mit dem 20. Mrz. 1989 in Kraft getreten. Die nach Durchführung des Anzeigeverfahrens wird der Bebauungsplan hiermit ausgeteilt.

Lauterbach, den 28. Mrz. 1989
 Wiesweiler, den 28. Mrz. 1989

Lauterbach, den 30. Mrz. 1989
 Wiesweiler, den 30. Mrz. 1989

Wiesweiler, den 30. Mrz. 1989



STADT LAUTERBACH
BEBAUUNGSPLAN
„AUF RÖTH“
– SCHULZENTRUM –
 M 1:1000

VERFAHRENSVERMERKE

- Die Aufstellung dieses Bebauungsplans wurde vom Stadtrat Lauterbach am 27. Nov. 1987 beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB).
- Die beiden Beschlüsse, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurden am 29. Nov. 1987 (= Stadtrat Lauterbach) und am 16. Dez. 1987 (= Ortsrat Lauterbach) öffentlich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB).
- Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom 07. Jan. 1988 bei der Aufstellung dieses Plans benachrichtigt. Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden am 09. Dez. 1988 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB und vom Ortsrat Lauterbach am 09. Dez. 1988 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Die Änderung wurde dem Betroffenen mit Schreiben vom 23. Feb. 1989 mitgeteilt.
- Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden erfolgte am 07. Jan. 1988. Sie hat zu keiner Änderung der Planung geführt.
- Die Beteiligung der Bürger an dieser Bebauungsplanung gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte durch die Aufstellung des Bebauungsplans und der Planung bis zum 29. Jan. 1988 öffentlich aus. Die Bürgerbeteiligung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB hat zu keiner Änderung der Planung geführt.
- Der Stadtrat von Lauterbach hat am 26. Jan. 1989, der Ortsrat (Stadtrat) von Wiesweiler am 24. Aug. 1989 die Annahme und öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplans beschlossen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Der Bebauungsplan einschließlich der planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und der Begründung hat in der Sitzung vom 23. Sept. 1989 (Arbeitsrat) öffentlich ausgetragen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden am 13. Sept. 1989 öffentlich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Die nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange werden mit Schreiben vom 05. Sept. 1989 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB). Während der Auslegung gingen keine Bedenken oder Anregungen ein.
- Der Stadtrat von Lauterbach hat in seiner Sitzung vom 11. Dez. 1989, der Ortsrat von Wiesweiler am 09. Dez. 1989 diesen Bebauungsplan einschließlich der planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB i. V. mit § 58 Abs. 6 BauGB).

Lauterbach, den 12. 02. 89
 Wiesweiler, den 12. 02. 89